

**Satzung der Fachhochschule Lübeck über den Nachweis einer
praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen
– Studienqualifikationssatzung –
Vom 10. März 2011**

Aufgrund des § 39 Abs. 6 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 34), hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 9. Februar 2011 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 28. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Nachweis der Studienqualifikation
und praktischer Tätigkeit**

(1) Der Nachweis der Qualifikation für ein Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, umfasst auch den Nachweis einer praktischen Tätigkeit nach näherer Regelung der jeweiligen Studienordnung.

(2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit umfasst im Studiengang Augenoptik / Optometrie eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Augenoptik, im Studiengang Hörakustik eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Hörgeräteakustik. Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist mindestens das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung beizufügen; das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung ist spätestens innerhalb des ersten Semesters der Studienzeit vorzulegen.

(3) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit im Studiengang Food Processing umfasst eine abgeschlossene Ausbildung im Berufsbild Fachkraft für Lebensmitteltechnik (FALET). Nach Prüfung der Hochschule können auch vergleichbare Berufsabschlüsse anerkannt werden. Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist mindestens der Nachweis der begonnenen und laufenden Ausbildung beizufügen. In diesem Fall ist bis zum Ende des 1. Fachsemesters das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung nachzuweisen; der erfolgreiche Berufsabschluss ist bis zum Ende des 5. Fachsemesters nachzuweisen.

(4) Wird die praktische Tätigkeit mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium nicht vollständig nachgewiesen, ist die Zulassung befristet für die Dauer des zulässigen Nachholens des Nachweises zu erteilen und die Einschreibung vorläufig vorzunehmen. Sobald die Studienqualifikation als vollständig nachgewiesen festgestellt wird, ist die Befristung der Zulassung aufzuheben und eine endgültige Einschreibung vorzunehmen.

§ 2

**Nachweis der Studienqualifikation
und Fremdsprachenkenntnisse**

Der Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem Studiengang, in dem nach dem Studienplan Pflicht-Lehrveranstaltungen und Pflicht-Leistungsnachweise in einer Fremdsprache vorgesehen sind, umfasst auch den Nachweis von Kenntnissen dieser Fremdsprache nach näherer Regelung der jeweiligen Studienordnung. Beschränken sich die fremdsprachlichen Pflicht-Lehrveranstaltungen und Pflicht-Leistungsnachweise auf einzelne Studienrichtungen oder sonstige einzelne Studienschwerpunkte des Studiengangs und ist der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse noch nicht erbracht, so ist die Zulassung zum Studium für solche Studiengänge bis zum Erbringen dieses Nachweises für die Studienrichtungen oder sonstigen anderen Studienschwerpunkte mit erforderlichen Fremdsprachenkenntnissen auszuschließen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 10. März 2011

*Fachhochschule Lübeck
Präsidium*

*Prof. Dr. S. Bartels- von Mensenkampff
Präsident*